



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 28

Samstag, 24. März 2018

Nr. 3

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt S. 2
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Landrates des Ilm-Kreises S. 2 ff.
- Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt S. 3
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Arnstadt S. 3
- 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung S. 4
- Benutzerordnung für die Durchführung von Märkten S. 4
- Einladung Wahlausschuss S. 8
- Wirtschaftsfrühling S. 10
- Stellenausschreibungen S. 11

**10-17
UHR
INNENSTADT**

15. APRIL



AUTO
FRÜHLING
ARNSTADT

↗ MIT PRÄSENTATION DER ARNSTÄDTER AUTOHÄUSER
 ↗ VERKAUFSOFFEN AB 11 UHR

VERANSTALTER:



Stadt Arnstadt

MIT FREUNDLICHER
UNTERSTÜTZUNG:



Thüringer Allgemeine

FOTO: OLIVER MOHR - PIXELIO.DE, SEBASTIAN POHL

WWW.ARNSTADT.DE

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

21. April 2018

Amtlicher Teil

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 15.04.2018

Bekanntmachung der zugelassen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Arnstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Wahlvorschlag 1

Kennwort: Christlich Demokratische Union (CDU)
 Bewerber: Spilling, Frank
 Geburtsjahr: 1972
 Beruf: Jurist
 Anschrift: Herderstraße 43 A, 99096 Erfurt

Wahlvorschlag 2

Kennwort: DIE LINKE (DIE LINKE)
 Bewerber: Petermann, Jens
 Geburtsjahr: 1963
 Beruf: Jurist
 Anschrift: Riedmauer 2 A, 99310 Arnstadt

Wahlvorschlag 3:

Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 Bewerber: Eidam, Thomas
 Geburtsjahr: 1955
 Beruf: Kaufmann
 Anschrift: Gartenweg 7, 99310 Arnstadt

Wahlvorschlag 4:

Kennwort: DILL
 Bewerber: Dill, Alexander
 Geburtsjahr: 1964
 Beruf: Landschaftsarchitekt
 Anschrift: Untergasse 3, 99310 Arnstadt

Wahlvorschlag 5:

Kennwort: STIEL
 Bewerber: Stiel, Angelika
 Geburtsjahr: 1956
 Beruf: Dipl.-Ökonom (FH)
 Anschrift: Güntherstraße 12, 99310 Arnstadt

Alle Bewerber haben die Frage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, verneint.

Arnstadt, 21.03.2018

Michael Kopf
 Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung
 über die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt
 und des Landrates des Ilm-Kreises
 am 15. April 2018**

1.
 Am 15. April 2018 finden die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Landrates des Ilm-Kreises von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
 Die Stadt Arnstadt bildet 20 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

SBZ	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	
101	Stadtverwaltung Arnstadt	Am Plan 2, Barocksaal	rollstuhlgerecht
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
105	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 45, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
106	Freiwillige Feuerwehr Arnstadt	Bärwinkelstraße 15, 1. OG, Schulungsraum	
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
108	Verkehrsamt des Ilm-Kreises	Ichtershäuser Straße 31, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
109	Stadtwerke Arnstadt	Elxlebener Weg 8, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
110	Sporthalle „Am Jahn-Sportpark“	Käfernburger Straße 2, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
111	Marienstift Arnstadt Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
112	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
113	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
114	Arbeiter-Samariter-Bund	Lindenallee 4 A, Begegnungsstätte	rollstuhlgerecht
115	Schulgebäude Schloßplatz	Schloßplatz 2, Erdgeschoss	
216	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Dosdorf 5 A, Erdgeschoss	
317	Alte Schule Espenfeld	Espenfeld 2, Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3, Erdgeschoss	
219	AWO Kneipp-Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24, Erdgeschoss	
620	ehemalige Gemeindeverwaltung Rudisleben	Hauptstraße 23, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Rathaus, Markt 1, 99310 Arnstadt. Die genauen Räumlichkeiten entnehmen Sie am Wahltag der entsprechenden Ausschilderung im Rathaus.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 15.04.2018 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (Sonntag 15.04.2018) bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Arnstadt, 21.03.2018

Michael Kopf
Stadtwahlleiter

**Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates
des Stadt Arnstadt am 01.02.2018**

Beschluss-Nr. 2018/0693

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012, der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012 und der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016.

Beschluss-Nr. 2017/0614

Benutzerordnung für städtische Märkte und Veranstaltungen

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt einer Regelung der Benutzerverhältnisse für städtische Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste in der Gestalt einer privatrechtlichen Benutzerordnung zu.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende Benutzerordnung der Stadt Arnstadt für die Durchführung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten; die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Alexander Dill

Bürgermeister

**Beschlüsse der 37. Sitzung des Hauptausschusses
vom 01.03.2018**

Beschluss-Nr. 2018/0721

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 20-20/01 „Abteilungsleiter/-in Stadtkasse/Stadtkassenverwalter/-in“

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 20-20/01 „Abteilungsleiter/-in Stadtkasse/Stadtkassenverwalter/-in“ auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2018/0728

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für Stellenanteile im Umfang von 30 Wochenstunden in Abt. Stadtkasse der Stadtverwaltung Arnstadt

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für Stellenanteile im Umfang von 30 Wochenstunden in der Abteilung Stadtkasse der Stadtverwaltung Arnstadt auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2018/0733

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für einen Stellenanteil im Umfang von 32 Wochenstunden in der Abteilung Planung der Stadtverwaltung Arnstadt

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für Stellenanteile im Umfang von 32 Wochenstunden in der Abteilung Planung der Stadtverwaltung Arnstadt auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2018/0730

Aufhebung des Allgemeinen Einstellungsstopps für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau“ im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau“ (Stellenplan 2017, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2018/0731

Aufhebung des Allgemeinen Einstellungsstopps für eine Stelle als Fachkraft Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für eine Stelle als Fachkraft Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Stellenplan 2017, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

**Alexander Dill
Bürgermeister**

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) beschließt der Stadtrat folgende Änderungssatzung

**4. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012,
der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012 und
der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016**

vom 14. März 2018

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt formuliert:

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Artikel 3

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Belastungen und Aufwendungen erhalten zu-
sätzliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Stadtratsausschusses 75,00 €/Monat
- der stellvertretende Vorsitzende eines Stadtratsausschusses, soweit er den Vorsitz in einer Ausschusssitzung führt: 26,00 €/Sitzung
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 75,00 €/Monat

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 14.03.2018
Stadt Arnstadt

Alexander Dill
Bürgermeister

Siegel

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2018 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 09.02.2018 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 28.02.2018 ist der Stadt Arnstadt am 02.03.2018 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 14. März 2018

**Alexander Dill
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Benutzerordnung
der Stadt Arnstadt für die Durchführung von
Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und
Volksfesten**

**§ 1
Markttag und -plätze**

(1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag einer Woche als gemischter Markt sowie am Freitag und Samstag einer Woche als „grüner Markt“ statt. Die Durchführung des Wochenmarktes ist in jeder Woche des Jahres möglich. Ausnahmen werden durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt (Marktordner) bestimmt. Fällt auf die regulären Markttag ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so kann der Wochenmarkt am jeweils vorausgehenden Werktag stattfinden.

(2) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz der Stadt Arnstadt sowie zusätzlich im Bereich „Ledermarkt“/„An der Neuen Kirche“ im direkten Anschluss an die dort befindliche Stützmauer zur „Neuen Kirche“ hin sowie in einer Tiefe von 3 m in den Straßenraum hinein abgehalten. Ergibt sich bei Sonderveranstaltungen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so findet dieser an einem von den Marktordnern zu bestimmenden Ort statt. Eine eventuelle Verlegung des Wochenmarktes ist den ständigen Marktbeschickern im Rahmen des Möglichen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der räumliche Bereich, in dem der Wochenmarkt der Stadt Arnstadt stattfindet, ergibt sich im Detail aus den zeichnerischen Darstellungen des anhängenden Flurkartenausschnittes, welcher als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Benutzerordnung sind.

(4) Als Spezialmarkt, Jahrmarkt oder Volksfest im Sinne einer Sonderveranstaltung gemäß Absatz 2 Satz 2 werden von der Stadt regelmäßig veranstaltet:

- Frühlingsfest;
- Wollmarktfest;
- Stadtfest;
- Weihnachtsmarkt.

Die Veranstaltungstermine und eventuell abweichende Veranstaltungsorte werden von der Stadt für jedes Jahr gesondert bekannt gegeben.

Die Stadt behält sich vor, die in Satz 1 genannten Veranstaltungen ganz oder teilweise an Drittbetreiber zu vergeben.

§ 2 Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet:

- an den Dienstag: um 15.00 Uhr;
- an den Freitag: um 14.00 Uhr;
- an den Samstag: um 12.00 Uhr.

(2) Die täglichen Veranstaltungszeiten für die städtischen Spezial- bzw. Jahrmärkte und Volksfeste werden von der Stadt jeweils gesondert bestimmt.

§ 3 Standplatzmieten / Entgelte

Für Angebot und Verkauf von zugelassenen Waren auf den in § 1 genannten Märkten werden folgende Standplatzmieten zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer (USt) berechnet:

(1) Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) an den in § 2 Abs. 1 festgelegten Tagen:

	Dienstag €/Tag	Freitag €/Tag	Samstag €/Tag
• jeder in Anspruch genommene angefangene laufende Frontmeter:	5,00	2,00	2,00;
• Inanspruchnahme von Energie (pauschal):	2,80	2,80	2,80;
• Abstellen von KFZ (pauschal)	8,00	8,00	8,00

Die Tiefenbegrenzung für die Berechnung auf der Basis „laufender Frontmeter“ beträgt 3,50 Meter; eine Standfläche darüber hinaus wird mit 2,00 € pro angefangenem m² berechnet.

- Für Verkaufsmobile wird die tatsächliche Verkaufsfläche als Berechnungsgrundlage herangezogen (ohne Fläche Fahrerhaus).
- Für Schauhandwerk (vorführendes Gewerbe) kann die Standmiete ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Spezial- und Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO (z. B. Stadtfest, Pflanzenmarkt, Herbstmarkt, Weihnachtsmarkt usw.):

- für Spezial- und Jahrmärkte gelten für die Frontmeterberechnung die vom einzelnen Marktbesucher/Teilnehmer mit dem jeweiligen Veranstalter ausgehandelten Konditionen;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Strom (einmalig): 20,00 €;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Wasser (einmalig): 10,00 €.

- **Inanspruchnahme von Energie durch Marktbesucher außer Versorgungsunternehmen:**

- nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh) oder — falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 4,00 € /Tag.

- **Inanspruchnahme von Wasser durch Marktbesucher außer Versorgungsunternehmen:**

- nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung oder — falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 5,00 €/Tag.

- **Für Versorgungsunternehmen (Speisen und Getränke) gilt:**

- für Spezial- und Jahrmärkte gelten für die Frontmeterberechnung die vom einzelnen Marktbesucher/Teilnehmer mit dem jeweiligen Veranstalter ausgehandelten Konditionen;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Strom (einmalig): 20,00 €;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Wasser (einmalig): 10,00 €.
- Inanspruchnahme von Energie: nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh) oder — falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 10,00 €/Tag;
- Inanspruchnahme von Wasser: nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung oder — falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 10,00 €/Tag.

(3) **Volksfeste im Sinne des § 60 b GewO:**

- jeder in Anspruch genommene angefangene Frontmeter: 2,00 €/Tag;
- Inanspruchnahme von Energie: nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh) .

(4) Für alle Veranstalter, die nicht unter Abs. 2 und Abs. 3 fallen und die durch die Stadt für ihre Veranstaltungen Strom oder Wasser zur Verfügung gestellt bekommen, gelten folgende Entgelte:

- Anschlussgebühr für Strom (einmalig) je Anschlussstelle: 20,00 €;
- Anschlussgebühr für Wasser (einmalig) je Standrohr: 0,00 €;
- Nutzungsgebühr je Standrohr: 2,00 €/Tag.
- Inanspruchnahme von Energie (= 0,26 € pro kwh) und Wasser jeweils nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung oder — falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 €/Tag.

(5) Alle in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Preise gelten als Nettopreise. Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten bzw. aufgrund einer Einzelzählerablesung für den jeweiligen Verbrauchsfall ermittelten Beträgen ist die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer (USt) in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

Für Kleinunternehmer, die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei gestellt sind, gilt auf Märkten mit überwiegend gewerbsmäßigem Charakter „Netto gleich Brutto“. Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer.

(6) **Fälligkeit**

Die Standmiete und das Entgelt für Strom und Wasser entsteht und wird fällig mit Zuteilung des Standplatzes. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe an die Marktordner in bar zu entrichten. Die Empfangsbescheinigung über die erfolgte Zahlung hat der Marktstandinhaber während der Marktzeit bei sich zu führen und den Marktordnern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

(7) **Schuldner**

Zur Entrichtung der Standmiete verpflichtet sind der jeweilige Betreiber oder seine vor Ort anwesenden Mitarbeiter eines Marktstandes (Marktbesucher). Betreiber ist diejenige natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag über die jeweilige Veranstaltung mit der Stadt geschlossen hat.

(8) Der Marktmeister ist berechtigt, aus witterungsbedingten Gründen den Markt eher zu beenden und ggf. einen Nachlass der Gebühr zu gewähren.

§ 4 Warenumfang

(1) Auf dem Wochenmarkt im Sinne des „grünen Marktes“ dürfen ausschließlich die im § 67 Absatz 1 Ziffern 1 — 3 GewO aufgeführten Waren feilgeboten werden.

(2) An den Dienstagen dürfen im Sinne eines gemischten Marktes zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Waren die folgenden Warensortimente zum Kauf angeboten werden:

- Korb- und Holzwaren (außer Möbel),
- Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Glasbläserwaren,
- kunstgewerbliche Artikel,
- Haushaltswaren (Kleinartikel),
- Spielwaren (außer Kriegs- und sonstige gewaltverherrlichende Spielzeuge),
- Kurzwaren und Gardinen,
- Lederwaren,
- Textilien,
- Schuhe und Schuhbedarfsartikel,
- Körperpflegemittel,
- Modeschmuck und Accessoires,
- Kleingartenbedarf (außer chemischen Pflanzenschutzmitteln),
- Kränze, Grabgestecke, Weihnachtsbäume, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume bis zu 1 m Höhe,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- Geschenkartikel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Tonträger (Schallplatten, Tonkassetten, DVD's und CDS),
- Gewürze, Heilkräuter.

(3) Das konkrete Warensortiment in Qualität und Quantität am einzelnen Marktstand wird ausschließlich von der Stadt festgelegt.

(4) Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 56 GewO (Reisegewerbe).

§ 5 Allgemeine Marktordnung

(1) Die Aufsicht über das Marktgeschehen sowie die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt ausschließlich den Mitarbeitern der Stadt (Marktordner). Die Stadt hat das Recht, die Sorge für Ruhe und Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen sowie vorheriger Zuverlässigkeitsprüfung auf private Ordnungs- und Sicherheitsdienste zu übertragen; die Mitarbeiter der beauftragten Dienste haben sich während der Dienstausbübung auf Verlangen der Polizei oder der städtischen Marktordner auszuweisen.

(2) Alle Marktbesucher sowie deren Angestellte/Mitarbeiter haben den Einzelanordnungen der Marktordner bzw. der von der Stadt beauftragten Ordnungs- und Sicherheitsdienste unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Marktbesucher sowie deren Mitarbeiter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung (Straße/Hausnummer) auszuweisen.

(3) Jedermann hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Waren so einzurichten, dass kein anderer Marktteilnehmer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Die Marktordner sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzerordnung verstoßen oder sonstwie Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktgeschehen durch räumliche Entfernung auszuschließen.

Marktbesucher haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Erstattung einer bereits gezahlten Standmiete. Weitere Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(5) Die allgemein geltenden und für das Marktgeschehen im einzelnen relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht (vgl. § 13 dieser Benutzerordnung) sowie das Baurecht sind jederzeit und von jedermann zu beachten.

(6) Bei Marktveranstaltungen auf dem Marktplatz der Stadt Arnstadt ist der Bereich um das Bachdenkmal von jeglichen Markteinrichtungen und/oder —aufbauten freizuhalten; das Gebot gilt für einen Radius von 1,0 Meter, gerechnet ab Außenkante des Denkmalssockels.

(7) Die Gesamtzahl der Marktstände auf dem gemischten Markt (§ 1 Absatz 1) darf höchstens 60 betragen. Die Marktordner haben im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen für ein möglichst vielfältiges und den Wünschen der Marktbesucher Rechnung tragendes, preisgünstiges Warenangebot Sorge zu tragen.

§ 6 Platzzuweisung

(1) Die einzelnen Standplätze auf den Märkten werden den zugelassenen Marktbesuchern von den Marktordnern zugewiesen. Die Zuweisung ist sowohl hinsichtlich der Lage als auch der Größe des Standplatzes unbedingt zu beachten.

Die Zuordnung der Standplätze ist von den Marktordnern so vorzunehmen, dass an der Rückseite der Marktstände gelegene stationäre Handels- und Gewerbebetriebe in ihrem Geschäftsbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden. Dies schließt insbesondere die Gewährleistung eines freien Zuganges zum jeweiligen Ladenlokal ein.

(2) Marktbesucher, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Standplatz. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Marktbesucher sind nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz untereinander zu tauschen oder an Dritte weiter zu vergeben.

(4) Der Vergabe bzw. der Versagung eines Standplatzes hat stets ein sachlicher Grund zugrunde zu liegen; als sachliche Gründe kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

- Platzkapazität,
- persönliche Zuverlässigkeit,
- rotierendes System,
- Zahlungsrückstände,
- einheimische Anbieter,
- Reihenfolge der Bewerbung,
- Angebotsvielfalt,
- wiederholte Nichtnutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Beim Wochenmarkt dürfen die Standplätze nicht früher als drei Stunden vor Beginn des Marktes eingenommen werden. Zum Zeitpunkt des Marktbeginns müssen das Anfahren und Aufstellen der Marktstände sowie Einrichtung und Bestückung des Marktstandes erledigt sein. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Warenverkauf unzulässig.

(2) Auf dem Wochenmarkt zugewiesene Standplätze, die bis 7.30 Uhr nicht besetzt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig zugewiesen werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.

(4) Der Aufbau des Marktstandes ist nur in der angemeldeten und bestätigten Größe zulässig. Abweichungen sind durch die Marktordner vor Beginn des Marktes zu genehmigen.

(5) Während der Marktzeiten ist der Abbau des Marktstandes nur mit Genehmigung der Marktordner erlaubt.

(6) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Der Zustand des Marktplatzes muss wie vor Beginn des Wochenmarktes wiederhergestellt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erforderlich machen, so ist den entsprechenden Anweisungen der Marktordner Folge zu leisten.

(7) Bei Aufbau und Beräumung von Spezial- und Jahrmärkten sind allein die Anweisungen der Marktordner maßgeblich und unbedingt zu befolgen.

§ 8

Gestaltung der Marktstände

(1) Es besteht Schirmpflicht. Angebotene Ware darf nur unter/in dem Stand bzw. unter dem Schirm angeboten werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden die Marktordner.

(2) Alle Marktstände und Verkaufsstellen sind nach Maßgabe dieser Benutzerordnung sowie näherer Einzelanordnungen der Marktordner einzurichten. Jeder Marktbesucher darf nur einen Verkaufsstand haben; dies gilt nicht für die Besucher von Jahrmärkten.

(3) Nach der „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)“ hat der Marktbesucher die dort genannten Informationen wahlweise:

1. dem Kunden von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Kunden leicht zugänglich sind,
3. den Kunden über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

(4) Jeder Marktbesucher hat ferner alle Waren und Dienstleistungen vor Verkaufsbeginn mit einer deutlich lesbaren Preisauszeichnung zu versehen. Andere Schilder, Plakate oder sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standplätze angebracht werden. Der Inhalt dieser Schilder, Plakate und sonstigen Einrichtungen darf ausschließlich auf den speziellen Geschäftsbetrieb des Standinhabers bezogen sein.

(5) In den Durchgängen und Durchfahrten darf ohne Zustimmung der Marktordner nichts abgestellt werden.

§ 9

Fahrzeuge von Marktbesuchern

Händlerfahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf den dafür von den Marktordnern bestimmten Plätzen sowie im Rahmen der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abzustellen. Sie dürfen als Verkaufsstände nur dann benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsflächen konstruiert und ausgestattet sind. Ein Anspruch auf einen Stellplatz am Verkaufsstand besteht nicht.

§ 10

Waagen, Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß ohne unüberwindliche Hindernisse kontrollieren kann.

§ 11

Markthygiene

(1) Die auf den Märkten tätigen Marktbesucher sowie deren Angestellte/Mitarbeiter haben auf größte Sauberkeit der Person zu achten. Die Verkaufspersonen dürfen insbesondere nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein.

(2) Für Personen, die Lebensmittel verkaufen, sind die einschlägigen Vorschriften der „Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, Kapitel III: Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nicht ständige Betriebsstätten“ (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge) zu beachten.

(3) Lebendige Kleintiere dürfen nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.

Die jeweilig gesetzlich gültigen Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

§ 12

Verantwortlichkeit der Marktbesucher

(1) Die Marktbesucher sind für die Sauberkeit ihres Verkaufstandes sowie ihrer sonstigen Verkaufseinrichtungen verantwortlich und haben den ihnen zugewiesenen Standplatz während des Marktes stets in einem sauberen Zustand zu halten.

(2) Im Rahmen des Marktgeschehens sind Packmaterialien und Abfälle so zu behandeln, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufseinrichtungen verunreinigt werden.

Packmaterialien und Abfälle sind im unmittelbaren Bereich des zugewiesenen Standplatzes bis zum Ende des jeweiligen Markttagess in geordneter Weise zu lagern.

(3) Nach Beendigung des Marktes ist der zugewiesene Standplatz von dem jeweiligen Marktbesucher besenrein zu säubern. Alle Abfälle sind in Eigenregie ohne Belastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen und Verkehrsflächen zu entfernen.

(4) Jeder Marktbesucher haftet für alle Schäden, die dem Marktveranstalter oder Dritten aus dem Betrieb seines Marktstandes entstehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass herumliegende Kabel nicht zu Stolperfallen werden.

(5) Jeder Marktbesucher hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung und seine aktuelle Reisegewerbekarte vorzuweisen.

§ 13

Beschaffenheit und Ausstellung der Waren

(1) Sämtliche Waren müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen und einwandfreien Behältnissen feilzubieten.

(2) Sofern die Waren nicht in schmutzundurchlässigen Kisten, Körben, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie - falls keine Spezialvorschriften bestehen - auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen mit Überdachung (Schirmpflicht gemäß § 8 Abs. 1) feilgeboten werden, die eine unmittelbare Berührung der Waren mit der Oberfläche des Platzes ausschließen. Kartoffeln in Säcken dürfen nur auf schmutzundurchlässigen Unterlagen feilgeboten werden. Bewurzelte Pflanzen sind von der Überdachungspflicht befreit.

§ 14 Verbote

- (1) Es ist unzulässig,
- Waren zu versteigern oder auszuspielen,
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - einzelne Käufer in zudringlicher Weise anzurufen oder zum Kauf aufzufordern,
 - Werbeartikel zu verteilen, Parteienwerbung, Werbung und Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Versicherungen, jegliche Art von Propaganda,
 - gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen,
 - Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten,
 - Haustiere aller Art mitzuführen; ausgenommen hiervon sind Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
 - Abfälle auf den Markt zu verbringen,
 - im Rahmen des Marktgeschehens warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten und/oder zu rupfen, Gemüse über den im Rahmen der Verkaufs unbedingt notwendigen Umfang hinaus zu putzen sowie verderbliche Warenpartien größeren Umfangs zu sortieren,
 - Artikel feilzubieten, die pornografischen Inhalts oder geeignet sind, die Verbrechen politisch oder religiös motivierter Extremisten bzw. extremistischer Gruppen/Bewegungen zu negieren, zu verharmlosen oder zu verherrlichen, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen oder sich gegen die Würde des Menschen richten.
- (2) Absatz 1, Anstriche 1, 3 und 6 finden bei der Veranstaltung von Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten keine Anwendung.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen Lautsprecher und Verstärkeranlagen nicht zum Einsatz kommen.

§ 15 Platzsperrung/Platzverweis

- (1) Wiederholte Verstöße gegen Verpflichtungen dieser Benutzerordnung können eine/einen
1. Abmahnung,
 2. Platzverweis,
 3. Platzsperrung bis zu 4 Markttage
- nach sich ziehen.
- (2) Die Anzahl der Tage und den Zeitpunkt von Platzsperrungen legt die Stadt fest.
Abmahnungen werden bei Vertragsverlängerung in das neue Vertragsverhältnis übernommen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Marktbeschickern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzerordnung nichtig oder rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Arnstadt, den 14.02.2018

Alexander Dill
Bürgermeister

▶▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶▶

Bekanntmachung über die 3. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt

Die 3. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt findet

**am Dienstag, 17. April 2018 um 18:30 Uhr
im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, in 99310 Arnstadt**

statt.

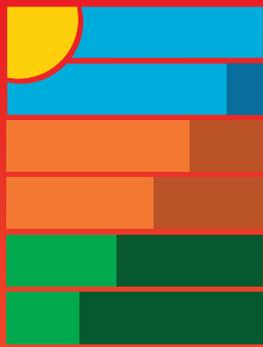
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 15.04.2018

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Arnstadt, 21.03.2018

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt



Wirtschaftsfrühling

Arnstadt



Messe für Berufe und Perspektiven



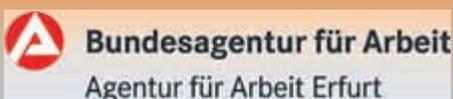
PARK & RIDE

NUTZEN SIE DIE KOSTENFREIEN PARKPLÄTZE UND UNSEREN BUS-SHUTTLE VOM **ZENTRUM-PARKPLATZ** (WOLLMARKT) IN ARNSTADT.

7. April 2018 10.00–14.00 Uhr

Stadthalle Arnstadt

www.arnstadt.de





Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 7. April

66 Unternehmen suchen zum 9. Wirtschaftsfrühling Arnstadt - der Messe für Berufe und Perspektiven im Ilm-Kreis - nach Personal.

Am 7. April 2018, laden die Agentur für Arbeit Arnstadt, das Jobcenter ILM-Kreis und die Stadt Arnstadt bereits zum neunten Mal zum Arnstädter Wirtschaftsfrühling in die Stadthalle Arnstadt ein. 66 Unternehmen und Institutionen aus der Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und dem Ilm-Kreis präsentieren sich und bieten dabei zahlreiche berufliche Perspektiven.

„Neben zahlreichen freien Arbeits- und Ausbildungsstellen, haben die Unternehmen auch Studienangebote im Gepäck. Interessierte kommen vor Ort mit den Unternehmen direkt in Kontakt. Begleitet wird die Messe durch spannende Vorträge und Beratung durch Arbeitsmarktexperten. Wir bieten ebenso eine kostenfreie Typberatung und kostenfreie Bewerbungsfotos an“, so Beatrice Ströhl, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Erfurt. Sie ist überzeugt, dass - egal ob Jobsuchende, Schüler, Wechselwillige, Pendler, Akademiker, Arbeitgeber oder Familien - für jeden etwas dabei ist.

„Die Ausbildungs- und Jobmesse zeigt die vielfältigen beruflichen Chancen für junge Menschen und Erwachsene in unserer Region auf. Job- und Ausbildungssuchende können mit den Personalleitern ins Gespräch kommen und Kontakte knüpfen. Natürlich sind auch Pendler und Rückkehrwillige sehr willkommen“, sagt Alexander Dill, Bürgermeister der Stadt Arnstadt.

66 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik und Gastronomie stellen sich vor. Sie bringen über 470 Arbeits- und Ausbildungsstellen mit. Dazu kommen über 170 Ausbildungsplätze sowie Studienplätze für ein duales Studium. „Es ist uns auch in diesem Jahr gelungen, einen interessanten Aussteller-Mix aus den verschiedensten Branchen zu bieten. So sind viele regionale Traditionsunternehmen als auch namhafte Neuansiedlungen vor Ort. Die Messe spiegelt durch ihre Branchenvielfalt die Jobchancen der Region sehr gut wider“, sagt Beatrice Ströhl, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Erfurt.

Die Technische Universität Ilmenau bietet Beratungen an, um zu ihren Studienmöglichkeiten sowie den Jobangeboten für Studienabsolventen zu informieren. Alle Aussteller suchen etwa 100 Akademiker, zumeist Ingenieure.

Der Geschäftsführer des Jobcenters ILM-Kreis, Alexander Kötschau, rät dazu, sich auf den Termin vorzubereiten und die Messe aktiv zu nutzen: „In den letzten Jahren hat so mancher Jobsuchende seine Arbeitsstelle beim Wirtschaftsfrühling gefunden. Wer mit aktuellen Bewerbungsunterlagen gezielt auf sein Wunschunternehmen zugeht, kann im Gespräch punkten. Für viele Bewerber lohnt sich die persönliche Vorstellung, gerade wenn der Lebenslauf auch Lücken aufweist“. Der Wirtschaftsfrühling bietet seinen Besuchern wieder ein Bewerbungscenter: Interessierte können hier ihre Bewerbungsunterlagen checken lassen, Bewerbungsfotos von einer professionellen Fotografin erstellen und sich individuell zu Vorstellungsgesprächen coachen und zu Weiterbildung beraten lassen.

Die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft von Wolfgang Tiefensee, Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Gut zu wissen:

- Schauen Sie sich die Ausstellerliste auf www.arbeitsagentur.de/erfurt oder www.arnstadt.de und bereiten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen für den Messebesuch vor. Auf den Webseiten finden Sie auch alle Vorträge.
- Die Messe bietet ein Bewerbungs- und Coachingcenter mit kostenlosen Bewerbungsfotos, Bewerbungsmappencheck und einer Typberatung.
- Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.
- Der Eintritt ist frei.

Stellenausschreibung

Im **Baubetriebshof der Stadt Arnstadt** (Tel. 03628/620011) ist zum 01. Mai 2018 eine Saisonstelle für je 9 Monate im Jahr als **Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau** vorerst befristet für 1 Jahr mit der Option einer unbefristeten Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Nähere Erläuterungen zum Aufgabeninhalten, Anforderungen und Bewerbungsmodalitäten finden Interessenten auf der Internet-Seite der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de (Aktuelle Meldungen bzw. Kommunales ® Ausschreibungen).

Uwe Greßler
Beauftragter des Bürgermeisters

Stellenausschreibung

Im **Baubetriebshof der Stadt Arnstadt** (Tel. 03628/620011) ist zum 01. Mai 2018 eine Vollzeitstelle vorerst befristet für zwei Jahre mit der Option einer unbefristeten Weiterbeschäftigung als **Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Ver- und Entsorger/in und Straßenwärter)** zu besetzen.

Nähere Erläuterungen zum Aufgabeninhalten, Anforderungen und Bewerbungsmodalitäten finden Interessenten auf der Internet-Seite der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de (Aktuelle Meldungen bzw. Kommunales ® Ausschreibungen).

Uwe Greßler
Beauftragter des Bürgermeisters



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

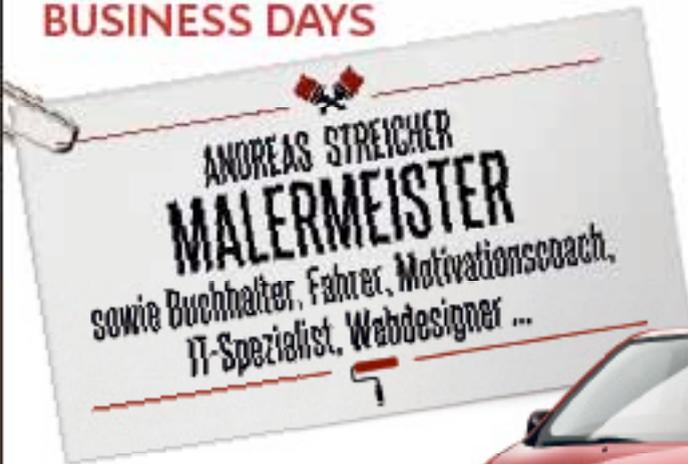
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

**ANGEBOT NUR FÜR GEWERBETREIBENDE
BUSINESS DAYS**



**EIN GUTER TRANSPORTER IST WIE
EIN GUTER HANDWERKER:
EIN ECHTER ALLROUNDER.**

CITROËN JUMPY

3 LÄNGEN*
HÖHE BIS ZU 1,95 M**
ZULADUNG BIS 1.400KG
VON 70 KW (95 PS) BIS 130 KW (177 PS)

AB
175,-€ /MIT¹ ZUGL. MWST.
0 € ANZAHLUNG



1) FREE2MOVE LEASE. Ein FREE2MOVE LEASE Kilometer-Leasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, nur für Gewerbetreibende, zzgl. MwSt. und Fracht für den CITROËN JUMPY KAWA PROFI XS BLUEHDI 95 (70 KW) bei 0,-€ Sonderzahlung, 10.000 km/Jahr Laufleistung, 48 Monaten Laufzeit, gültig bis 30.04.2018. 2) Weitere Informationen zu FREE2MOVE LEASE erhalten Sie unter: www.free2movelease.de. *Je nach Version und Ausstattung. **Bei Version XS (L1) + M (L2). Abb. zeigt evtl. Sonderausstattung/höherwertige Ausstattung.

Kraftstoffverbrauch innerorts 6,0 l/100 km, außerorts 5,2 l/100 km, kombiniert 5,5 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 144 g/km. Nach vorgeschriebenem Messverfahren in der gegenwärtig geltenden Fassung. Effizienzklasse: B



Autohäuser Kühn e.K.

**ARNSTADT • AM LÜTZER FELD 14 • TEL. 03628 / 58 7000 • (H)
GOTHA • HARJESSTRASSE 1 • TEL. 03621 / 86 99 575 • (V)**

info@Auto-Kuehn.de

www.Auto-Kuehn.de